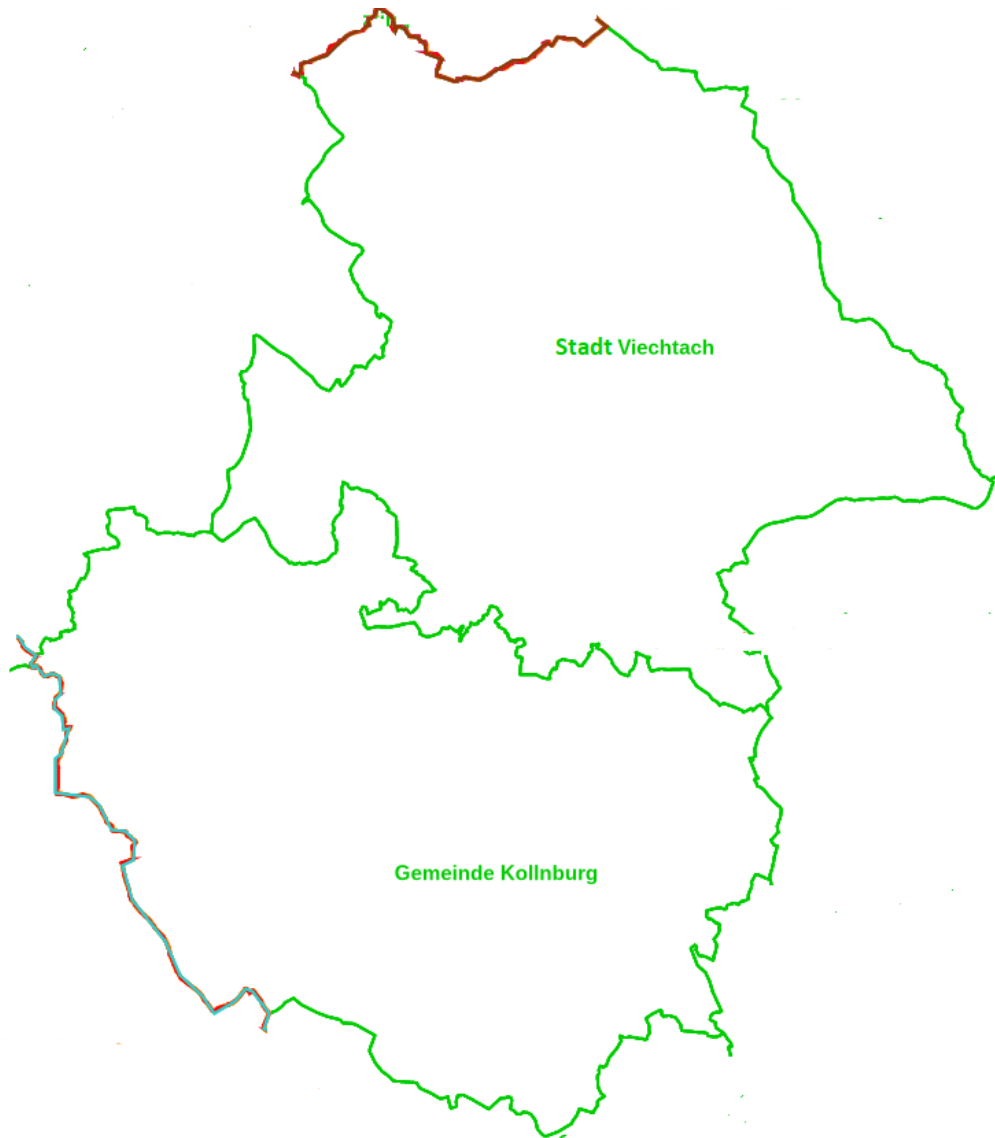


**Zweckvereinbarung über den gemeinsamen Einsatz und den Betrieb eines Wegegeräts
zur Instandsetzung von Schotter- und Forststraßen**

Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Kollnburg und die Stadt Viechtach



jeweils vertreten durch den ersten Bürgermeister

(im Folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet) schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), folgende

ZWECKVEREINBARUNG:

Präambel

Jeder Beteiligte der Zweckvereinbarung hat nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. Art. 47 und Art. 54 ff BayStrWG die Verpflichtung zur Erfüllung der Straßenbaulast an Gemeindestraßen, öffentlichen Feld- und Waldwegen und beschränkt-öffentlichen Wegen, jeweils im dort genannten Umfang. Daraus abgeleitet wird auch die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

Die Beteiligten wollen im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit zur Instandsetzung von Schotter- und Forststraßen, soweit gesetzlich verpflichtet, ein Wegegerät gemeinsam beschaffen, einsetzen und betreiben um die Erfüllung der Straßenbaulast sowie die Verkehrssicherungspflicht zu gewährleisten und die Instandhaltungsarbeiten zeitnah und effizient durch den jeweiligen gemeindlichen Bauhof durchführen zu können.

§ 1

Gemeinsame Beschaffung

1. Die Beteiligten beabsichtigen, das von der Fa. Miller & Wilhelm GbR, 86874 Tussenhausen vorgeführte und angebotene Wegegerät "MS Grader 205 K" zu einem Gesamtpreis in Höhe von 14.500,15 EUR (brutto), zu beschaffen.
2. Das Wegegerät soll zusätzlich mit einem Messersatz, sowie jeweils separaten Schürfleisten pro Beteiligten beschafft werden. Diese Verschleißteile, werden von den Beteiligten selbst unterhalten.
3. Die Rechnungsstellung der Fa. Miller & Wilhelm GbR wird zu gleichen Teilen auf die Beteiligten umgelegt.

§ 2

Gemeinsame Lagerung, Wartung, Ausgabe und Rückgabe

1. Die Beteiligten einigen sich darauf, dass das Wegegerät in der Gemeinde Kollnburg, Rechertsrieder Str. 1b, 94262 Kollnburg (Bauhof) gelagert wird.
2. Die Beteiligten einigen sich darüber hinaus darauf, dass das Wegegerät in der Gemeinde Kollnburg durch den gemeindlichen Bauhof gewartet wird. Die Wartung umfasst einfache Wartungstätigkeiten wie Abschmieren und Funktionskontrolle. Reparaturen am Wegegerät können nur in begrenztem Umfang bzw. durch den Hersteller bzw. deren Wartungsfirmen gewährleistet werden.
3. Die Beteiligten einigen sich darauf, dass sowohl die Ausgabe als auch die Rückgabe des Wegegeräts nur und ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Bauhof der Gemeinde Kollnburg erfolgt. Das Wegegerät wird vor der Ausgabe gemeinsam einer Sicht- und Funktionskontrolle, unterzogen, der Anbau der Verschleißteile erfolgt durch den jeweiligen Bauhof. Die Weitergabe an andere Straßenbaulastträger außerhalb der Beteiligten ist nicht zulässig. Die Ausgabe bzw. Rückgabe erfolgt stets im Beisein eines Bauhofmitarbeiters der Gemeinde Kollnburg.

§ 3

Gemeinsamer Betrieb

1. Die Beteiligten stellen sicher, dass das Wegegerät nur an dafür geeigneten Fahrzeugen betrieben und eingesetzt wird.
2. Das Wegegerät darf nur von eingewiesenen bzw. unterwiesenen Personen betrieben werden.

§ 4

Kosten- und Umlageregelung

1. Die durch den Betrieb des Wegegeräts anfallenden Betriebs-, Reparatur- und Sachkosten werden von den Beteiligten gemeinsam zu gleichen Teilen getragen und über den Haushalt der Gemeinde Kollnburg abgewickelt.
2. Die Gemeinde Kollnburg legt die angefallenen hälftigen Kosten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres auf die Stadt Viechtach um und erstellt jährlich bis spätestens 15.02. eine Abrechnung, mit welcher die Kosten des Vorjahres abgerechnet werden. Die Abrechnung enthält eine Kostenübersicht und ist der Stadt Viechtach zuzusenden. Diese entrichten den Betrag innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Abrechnung an die Gemeinde Kollnburg.
3. Fallen keine Kosten nach Nr. 1 an, wird keine Abrechnung erstellt.
4. Reparaturkosten, die durch unsachgemäße Bedienung bzw. Verwendung des Wegegeräts entstehen, trägt, abweichend von Nr. 2 der Beteiligte vollumfänglich, der den Schaden verursacht hat.

§ 5

Kündigung

1. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.
2. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 6

Schriftformerfordernis

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs das Landratsamt Regen als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 8

Wirksamwerden

Diese Zweckvereinbarung wird am 01.05.2024 wirksam.

Gemeinde Kollnburg, Schulweg 1, 94262 Kollnburg

04.07.2024

Datum

Preuß Herbert – 1. Bürgermeister

Stadt Viechtach, Mönchshofstraße 31, 94234 Viechtach

02.07.2024

Datum

Wittmann Franz – 1. Bürgermeister